



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im Bundesgesetzblatt verkündet
- ↓ Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz absolviert Gesetzgebungsverfahren

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Seveso III: Kabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der EU-Vorgaben
- ↓ Grünbuch „Digitale Plattformen“
- ↓ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte: Ergänzende Regelung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Zulassung bei Syndikusrechtsanwälten

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Wettbewerbsrat zum Dienstleistungsbinnenmarkt
- ↓ Stellungnahme zur EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit
- ↓ Maßnahmenpaket der EU-Kommission für den digitalen Binnenmarkt
- ↓ EU-Kommission definiert Leitlinien für die Sharing Economy
- ↓ Kommission veröffentlicht umstrittene Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfen
- ↓ AGVO-Entwurf zu staatlichen Beihilfen insb. für Häfen und Flughäfen
- ↓ EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verabschiedet
- ↓ Marktzugang für öffentliche Aufträge für Unternehmen aus Drittstaaten
- ↓ EU-Parlament formuliert seine Forderungen zur internationalen Rechnungslegung
- ↓ Konsultation zur gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt
- ↓ EuGH: Betreiber von Reha-Einrichtungen haben GEMA-Gebühren zu zahlen
- ↓ Freihandelsgegner scheitern mit Eilantrag gegen CETA vor EuG

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) ist am 17.05.2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1142 ff. verkündet worden. Die Änderungen treten im Wesentlichen am 17.06.2016 in Kraft; Ausnahme: Änderungen des WpHG, § 342b Abs. 2 HGB und § 17 SE-Ausführungsgesetz sind bereits am 18.05.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU um, enthält die Ausübung von Wahlrechten aus der direkt geltenden Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und sieht Übergangsregelungen vor. Änderungen werden dabei u. a. im Handelsgesetzbuch, im WpHG, Publizitätsgesetz, Aktiengesetz, EGAktG, SE-Ausführungsgesetz, GmbHG, GenG, SCE-Ausführungsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen. Dabei werden u. a. die externe Rotation der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt und die Voraussetzungen der Abschlussprüfer sowie deren Bestellung geregelt. Die sog. Nichtprüfungsleistungen (Steuerberatungsleistungen, Bewertungsleistungen) und das Verfahren dazu wurden neu definiert. Änderungen finden sich auch bei der Zusammensetzung und den Aufgaben des Abschlussprüfungsausschusses sowie bei den Sanktionen und Regelungen zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses.

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz absolviert Gesetzgebungsverfahren

Die neuen europäischen Vorschriften zum Marktmissbrauch (Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU sowie Anpassung der Vorschriften an die direkt anwendbare Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie die EU-Verordnung über Zentralverwahrer (EU) Nr. 909/2014) und die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) (EU) Nr. 1286/2014) werden durch das Finanzmarktnovellierungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren des Finanzmarktnovellierungsgesetzes ist inzwischen absolviert: der Bundestag hat Änderungen zu dem von der Bundesregierung eingereichten Gesetzentwurf verabschiedet. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus. Das Artikelgesetz enthält Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz, Vermögensanlagengesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Depotgesetz, Kleinanlegerschutzgesetz, in der Gewerbeordnung sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Artikel 17 sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor, teilweise nach Verkündung des Gesetzes, zum 02.07.2016, 31.12.2016 oder verknüpft mit technischen Regulierungsstandards.

Den vom Bundestag beschlossenen Gesetzestext zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMaNoG), BR-Drs.: 1810/16, finden Sie unter folgendem Link: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/180-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Seveso III: Kabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der EU-Vorgaben

Das Bundeskabinett hat Ende April 2016 die Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in nationales Recht beschlossen. Der vorherige Referentenentwurf wurde in einigen Punkten wesentlich überarbeitet. Das nun beginnende parlamentarische Verfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Grünbuch „Digitale Plattformen“

Am 30.05.2016 hat das Bundeswirtschaftsministerium das Grünbuch „Digitale Plattformen“ veröffentlicht, mit dem rechtliche und regulatorische Fragen rund um das Thema „Digitale Plattformen“ identifiziert, definiert und strukturiert werden.

Das Grünbuch ist Teil der Digitalen Strategie 2025, die Minister Gabriel Anfang März vorstellte. Ziel des Grünbuchs ist es, einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der einerseits mehr Investitionen und Innovationen auf Grundlage eines fairen Wettbewerbs ermöglicht, andererseits aber auch individuelle und unternehmerische Grundrechte und Datensouveränität sichert.

Zwölf Thesen und 52 konkrete Fragen strukturieren den Prozess. Dazu wird ein breiter, öffentlicher Online-Beteiligungsprozess für Bürger, Unternehmen, Verbände und Experten gestartet. Ein Weißbuch mit konkreten Regelungsvorschlägen ist für Anfang 2017 geplant.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte: Ergänzende Regelung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Zulassung bei Syndikusrechtsanwälten

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517) ist seit dem 01.01.2016 in Kraft. Erste Erfahrungen deuten nach Aussage des BMJV darauf hin, dass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass im Fall der Aufnahme einer neuen oder geänderten Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt möglicherweise für einen kurzen Übergangszeitraum zwischen der Aufnahme der neuen oder geänderten Tätigkeit und dem Wirksamwerden der Zulassungsentscheidung der Kammer Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind, die gegebenenfalls später nicht oder nur bei einer Aufstockung mit freiwilligen Beiträgen zu Leistungsansprüchen aus der Rentenversicherung führen.

Um dem vorzubeugen, hat das BMJV gemeinsam mit dem für das Sozialversicherungsrecht federführenden BMAS einen ergänzenden Regelungsvorschlag ausgearbeitet.

Es ist beabsichtigt, den Regelungsvorschlag noch in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu integrieren, zu dem momentan die Abstimmung des Referentenentwurfs erfolgt.

Im Wesentlichen sieht der Regelungsentwurf zur Änderung des § 46a Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie der Parallelnorm in der Patentanwaltsordnung (§ 41 b Abs. 4 PAO) Folgendes vor:

Abweichend von den allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen (§ 12 Abs. 3 BRAO bzw. § 18 Abs. 3 PAO) soll bei einer tätigkeitsbezogenen Zulassung als Syndikusanwalt die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer nicht erst im Zeitpunkt der Kammerentscheidung, sondern rückwirkend bereits zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags bzw. bei späterem Tätigkeitsbeginn mit Beginn der Tätigkeit als Syndikusanwalt entstehen. Dadurch wird sichergestellt, dass eine beantragte Kammermitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt unabhängig von der Bearbeitungsdauer des Zulassungsantrags durch die zuständige Kammer bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit wirksam werden kann. Bedeutsam ist dies, da die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer zentrale Voraussetzung für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen dieser konkreten Tätigkeit ist (§ 6 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Wettbewerbsrat zum Dienstleistungsbinnenmarkt

Die DIHK-Bemühungen um einen besseren Dienstleistungsbinnenmarkt haben Rückenwind vom Wettbewerbsrat erhalten: Dieser hat am 11.05.2016 Schlussfolgerungen zu einem Bericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?“ angenommen. Er stellt fest, dass das volle Potenzial des Binnenmarkts für Dienstleistungen noch nicht ausgeschöpft ist und der Einfluss einer erfolgreichen Durchführung der Richtlinie auf Wachstum und Beschäftigung sehr groß ist. Der Rat betont auch, dass die Umsetzung, Einhaltung und Durchsetzung der Richtlinie weiter verbessert, ausgebaut und intensiviert werden muss. Ferner fordert er dringend die Verbesserung der Einheitlichen Ansprechpartner.

DIHK-Position:

Die Schlussfolgerungen entsprechen der Position des DIHK. Er hat seit Frühjahr 2014 in zwei Umfragen unter IHKs und den AHKs in der EU die bestehenden Hindernisse im Dienstleistungsbinnenmarkt evaluiert und die europäischen Institutionen wiederholt auf die daraus resultierenden Schwierigkeiten für Unternehmen hingewiesen. In seiner Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie der EU-Kommission wirbt der DIHK ferner für eine flächendeckende Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und die Weiterentwicklung der Einheitlichen Ansprechpartner.

Stellungnahme zur EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit

Die EU-Kommission möchte die Wirtschaft verpflichten, zahlreiche Produkte und Dienstleistungen barrierefrei, das heißt zugänglich für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit sogenannten „funktionellen“ – etwa altersbedingten – Einschränkungen, zu gestalten. Betroffen sind zum Beispiel Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner, Selbstbedienungsterminals, Verbraucherendgeräte aus den Bereichen Telefonie und Multimedia, Personenbeförderungsdienste, Bankdienstleistungen, E-Books und der elektronische Handel. Dies sieht der Entwurf der „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ (COM(2015)615) vor.

DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt in seiner Stellungnahme die Regelungen zur Barrierefreiheit im Grundsatz, spricht sich aber insbesondere dafür aus, die Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen noch einmal gründlich zu überprüfen. Für viele der vorgeschlagenen Barrierefreiheitsanforderungen ist

es nicht nötig, jedes Standardprodukt und jede Dienstleistung zu überarbeiten, da bereits speziell auf die Zielgruppe zugeschnittene Alternativen existieren. Ferner sollten die Pflichten von Einführern und Händlern, sämtliche Produkte auf die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen zu überprüfen, überdacht werden. Die Möglichkeit für ein Unternehmen, sich von den Pflichten der Richtlinie mit dem Argument der „unverhältnismäßigen Belastung“ selbst auszunehmen, birgt zudem große Rechtsunsicherheit. Auch hier muss noch nachgebessert werden.

Maßnahmenpaket der EU-Kommission für den digitalen Binnenmarkt

Die Kommission hat am 25.05.2016 umfassende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts und insbesondere des Online-Handels präsentiert:

Mit neuen Vorschriften zum Geoblocking will die Kommission erreichen, dass Verbraucher im EU-Binnenmarkt Dienstleistungen oder Waren in der Regel zu gleichen Bedingungen erwerben können. Unterschiedliche Bedingungen sollen nur dann zulässig sein, wenn sie aus objektiven und nachprüfbaren Gründen gerechtfertigt sind. Die Verordnung führt keine Verpflichtung zu einer EU-weiten Zustellung von Waren durch die Unternehmen ein und greift damit eine Sorge des Handels aus den Diskussionen im Vorfeld auf.

Mit der Paket-Verordnung will die Kommission mehr Preistransparenz und eine bessere Regulierungsaufsicht für grenzüberschreitende Paketzustelldienste schaffen. Sie schlägt dabei keine Obergrenze für Zustelltarife vor. Preisregulierung soll nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Stattdessen setzt die Kommission auf Transparenz durch die Einrichtung einer Preisvergleichsplattform. Sie wird 2019 über die Fortschritte Bilanz ziehen und beurteilen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie von 2010) schlägt die Kommission u. a. vor, dass Plattformen, die Videoinhalte anbieten, Minderjährige vor schädlichen Inhalten sowie alle Bürger vor Aufstachelung zum Hass schützen müssen. Vorgesehen sind Mechanismen, mit deren Hilfe Nutzer schädliche Inhalte melden oder anzeigen können, Altersüberprüfungssysteme bzw. Systeme zur elterlichen Kontrolle. Die Kommission möchte außerdem erreichen, dass Fernsehveranstalter sowie Anbieter von Abrufdiensten einen Mindestanteil von 20 Prozent an europäischen Inhalten anbieten.

Der neue Ansatz für Plattformen soll ein gerechtes und innovationsfreundliches Geschäftsumfeld bieten. Für vergleichbare digitale Dienstleistungen sollen dieselben oder ähnliche Vorschriften gelten. Online-Plattformen sollen zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet werden und die Kommission soll erwägen, den Umfang und das Ausmaß der bestehenden Regulierung verringern. Veröffentlicht wurden darüber hinaus ein aktualisierter Leitfaden über unlautere Geschäftspraktiken sowie ein Legislativvorschlag zur besseren Durchsetzung der Verbraucherrechte, z. B. zur Prüfung ob Geoblocking ungerechtfertigt ist.

Zu den ausführlichen Pressemitteilungen der EU-Kommission gelangen Sie [hier](#) und [hier](#).

DIHK-Position:

Zum Geoblocking hatte sich der DIHK bereits in seiner Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie positioniert.

EU-Kommission definiert Leitlinien für die Sharing Economy

Die EU-Kommission möchte, dass für Sharing-Economy-Anbieter wie Airbnb oder Uber (auch kollaborative Ökonomie genannt) europaweit ähnliche Regeln gelten. Das ist die Kernaussage der Mitteilung „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“, die die Kommission am 2. Juni veröffentlicht hat. Sie will mithilfe der definierten Leitlinien ein rechtliches Umfeld erzeugen, in dem sich neue Geschäftsmodelle entwickeln und in dem zugleich für Verbraucherschutz, gerechte Besteuerung und faire Arbeitsbedingungen gesorgt wird.

Ein Ziel der Kommission ist es, einen Flickenteppich zu vermeiden. In dem Papier legt sie dar, wie das bestehende EU-Recht in dem sich schnell entwickelnden Feld angewandt werden sollte. Die Kommission reagiert damit auf Einzelmaßnahmen von Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen. Grundsätzlich sollten Verbote, wann immer möglich, vermieden werden. Es werden eine Reihe von Kriterien aufgestellt, die für eine Prüfung dazu herangezogen werden können, ob eine Plattform nur Angebote Dritter weitervermittelt oder sie selbst als Anbieter fungiert. Im zweiten Fall würden eher branchenspezifische Auflagen gelten. Die meisten Plattformen dienen nach Einschätzung der EU-Kommission nur als Vermittler und müssten damit mit weniger strikten Auflagen rechnen.

Rechtliche Aspekte, die in diesem Rahmen geprüft werden müssen, sind Marktzugangsanforderungen, Haftungsbestimmungen, das Verbraucherrecht sowie arbeits- und steuerrechtliche Vorschriften. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die bestehenden Rechtsvorschriften im Sinne der Leitlinien zu untersuchen und gegebenenfalls zu ändern.

Kommission veröffentlicht umstrittene Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfen

Die Kommission erläutert in ihrer Bekanntmachung vom 19.05.2016, unter welchen Voraussetzungen ihrer Ansicht nach öffentliche Ausgaben der EU-Beihilfenkontrolle unterliegen. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und ihrer eigenen Entscheidungen gibt sie Hinweise zur Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe. Ihr Ziel ist es, dass Behörden und Unternehmen leichter erkennen können, wann öffentliche Fördermaßnahmen einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission bedürfen. Die Bekanntmachung ist der letzte Teil der 2012 begonnenen Beihilferechtsreform. Bereits Anfang 2014 hatte die Kommission eine kurze öffentliche Konsultation zu einem Entwurf durchgeführt. Angesichts der sehr kritischen Rückmeldungen seitens der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit hatte die Kommission die Veröffentlichung der Bekanntmachung allerdings um nunmehr zwei Jahre hinausgezögert.

Die Bekanntmachung ist derzeit nur auf Englisch unter diesem [Link](#) abrufbar.

DIHK-Position:

Problematisch ist vor allem, dass die Kommission über die bestehende Rechtsprechung hinausgeht und den Beihilfenbegriff und damit ihre eigene Prüfungskompetenz ausdehnt, um in Bereichen wie zum Beispiel Infrastrukturförderung, erneuerbare Energien und Steuern politisch Einfluss nehmen zu können. Dabei verfügt sie selbst über keinen eigenen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Beihilfenbegriffs. Dadurch kann die Bekanntmachung auch nur begrenzt zu der erhofften Rechtssicherheit beitragen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die zum Teil sehr enge Auslegung der Kommission sich als innovations- und wachstumshemmend erweist. Damit widerspricht sie auch den selbstgesetzten Zielen der Wachstumsstrategie Europa 2020. Besonders streitig war die Frage, wann Infrastrukturinvestitionen eine staatliche Beihilfe darstellen. Die Kommission geht hierauf nun sehr viel ausführlicher ein. Inwiefern den Sorgen Rechnung getragen wird, bedarf aber ausführlicher Analyse.

AGVO-Entwurf zu staatlichen Beihilfen insb. für Häfen und Flughäfen

Seit März hatte die EU-Kommission eine Konsultation zu ihrem Vorschlag einer neuen Gruppenfreistellung für Beihilfen für Häfen und Flughäfen durchgeführt.

DIHK-Position:

Die vorgeschlagene Ausweitung der Gruppenfreistellungen auf weitere Beihilfegruppen ist positiv zu bewerten. Sie verringert den Verwaltungsaufwand, beschleunigt die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten, schafft Rechtssicherheit und sorgt gleichzeitig durch passende Kriterien für die Freistellung dafür, dass durch die Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Gerade die Schaffung neuer Gruppenfreistellungen für Beihilfen für Regionalflughäfen, See- und Binnenhäfen sind sehr positiv. Um deren Vorteile effektiv ausnutzen zu können, regt er an einigen Stellen jedoch noch Nachbesserungen an. Insbesondere bedarf es auch einer Freistellung von Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen. Außerdem sollte die Unterhaltsbaggerung in die Freistellungen für See- und Binnenhäfen aufgenommen werden. Suprastruktur für Häfen sollte hingegen ausgeklammert bleiben. Die Schwellenwerte und Beihilfemaximalkumulierungssummen sollten erhöht werden, und bei den Vorschriften über eine Kumulation sollte stärker differenziert werden. Die Regelung zur Laufzeit von Konzessionen sollte gestrichen werden. Auf die Bitte der EU-Kommission, auf darüberhinausgehende Möglichkeiten zum Abbau unnötiger Bürokratie hinzuweisen, hat der DIHK weitere Vorschläge für Gruppenfreistellungen für Beratungsleistungen, Tourismusmarketing und wirtschaftsnahe Infrastruktur gemacht. Der komplette Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten von anderen Beihilferegulungen als solchen gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien sollte überdacht werden. Bei FuEu-Beihilfen könnten Abrechnungspauschalen die Arbeit erleichtern. Die Schwellenwerte bei der Förderung erneuerbarer Energien sind weiterhin zu niedrig angesetzt. Die Stellungnahme ist [online](#) abrufbar.

EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verabschiedet

Der Rat hat die RiLi zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse/know-how und vertraulichen Informationen von EU Unternehmen am 26.04.2016 angenommen. Die rechtswidrige Offenlegung und Nutzung von Geschäftsgeheimnissen wird EU-weit verboten. Allerdings müssen die Allgemeininteressen (u. a. Meinungsfreiheit) und die Mobilität der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Nach Veröffentlichung der RiLi im Amtsblatt der EU haben die Mitgliedstaaten 2 Jahre Zeit zur Umsetzung.

Geschäftsgeheimnisse müssen künftig immer angemessen vor unbefugten Zugriff geschützt sein, um als solche anerkannt zu werden (Art. 2 RiLi). Das „reverse engineering“ wird rechtmäßig, es sei denn, es wird eine eigene Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen (Art.3 RiLi).

Unternehmen sind gut beraten, sich schon jetzt auf diese für die deutsche Rechtslage neuen Bedingungen einzustellen.

Art. 5 RiLi enthält die lange umstrittene Regelung zur Ausnahme des „Whistleblowing“ im Bereich der Geschäftsgeheimnisse.

Marktzugang für öffentliche Aufträge für Unternehmen aus Drittstaaten

Die EU-Kommission hat einen geänderten Vorschlag für eine „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern“ (COM (2016) 34 vom 29.01.2016) vorgelegt.

Die Verordnung behandelt nicht nur den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten innerhalb der EU, sondern auch den Marktzugang für europäische Unternehmen in Nicht-EU-Staaten. Der neue Verordnungsvorschlag beruht auf einem Vorschlag der Kommission vom 31.03.2012 (COM (2012) 124), der in der politischen Diskussion keine Mehrheit fand.

DIHK-Position:

Für ein legislatives EU-Instrument im Bereich des Marktzugangs für öffentliche Aufträge besteht kein Bedarf, denn der offene Markt hat sich bestens bewährt. Das ist die Hauptaussage der [DIHK-Stellungnahme](#). Zwar unterstützt der DIHK das Anliegen der Kommission, den Zugang von Unternehmen aus der EU zu Drittlandsmärkten zu verbessern und eine tatsächliche Reziprozität herzustellen. Allerdings befürwortet er den Einsatz nicht-legislativer Instrumente und regt die bessere Nutzung der bereits existierenden Mechanismen an. Zum Beispiel sollte das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) eingehalten und weiterentwickelt werden und darüber hinaus einen breiteren Anwendungsbereich erhalten, das heißt, auf eine breitere Beteiligung abzielen. Offene Märkte sind der Schlüssel für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit - das gilt auch für die öffentlichen Beschaffungsmärkte. Die aktuell zu beobachtenden protektionistischen Tendenzen dürfen die EU nicht zur Abschottung verleiten.

EU-Parlament formuliert seine Forderungen zur internationalen Rechnungslegung

Der vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung vorgelegte und vom Plenum am 7. Juni 2016 verabschiedete [Initiativbericht](#) befasst sich mit der Bewertung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, International Accounting Standards), den Tätigkeiten der Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards ([IFRS Foundation](#)), der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung ([EFRAG](#), European Financial Reporting Advisory Group) und dem Public Interest Oversight Board ([PIOB](#)). Über die sog. IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 sind Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in der EU gehandelt werden, verpflichtet, ihren konsolidierten Abschluss nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen.

Das Parlament fordert die Kommission u. a. auf, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um diverse Themen wie Vorsichtsprinzip und Rechenschaftsfunktion in der Standardentwicklung zu verankern und auf weitere Veränderungen in der Leitungsstruktur des International Accounting Standards Board (IASB) und der IFRS-Stiftung und deren Finanzierungsstruktur hinzuwirken. Wichtig ist aus Sicht des Parlaments auch, Rat und EU-Parlament möglichst frühzeitig in den Standardsetzungsprozess einzubeziehen. Darüber hinaus stellt das Parlament auch konkrete Forderungen auf: So sollen die EU-Regelungen zu Dividendenausschüttung bzw. Kapitalerhaltung und deren Koordinierung untersucht und geprüft werden, inwieweit Steuerbetrug und Steuervermeidung durch Standards ermöglicht werden.

Konsultation zur gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt

Die EU-Kommission fragt im Rahmen einer öffentlichen Konsultation nach den Erfahrungen mit der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt und nach Vorschlägen zur Verbesserung der [Verordnung Nr. 764/2008](#).

Deren Ziel ist es, es den Unternehmen zu erleichtern, ihre Produkte auch in anderen

EU-Mitgliedstaaten zu verkaufen: Wenn ein Produkt in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt wurde, soll es auch in den anderen Mitgliedstaaten verkauft werden dürfen, ohne es zunächst den nationalen Vorschriften dieses Mitgliedstaates anpassen zu müssen. Zur Unterstützung der Unternehmen wurden [Produktinfostellen](#) eingeführt; auch gibt es eine [Produktdatenbank](#) und [Leitfäden](#) für die verschiedenen Produktkategorien.

Jedoch kann nach geltendem Recht ein Mitgliedstaat den Verkauf dann verbieten, wenn er abweichende Produktvorschriften hat, die öffentlichen Interessen wie die Gesundheit schützen. Nach Auffassung der EU-Kommission geschieht dies zu häufig. Das Potenzial der gegenseitigen Anerkennung wird so nicht umfassend genutzt. Deshalb hat die EU-Kommission bereits in ihrer Binnenmarktstrategie angekündigt, die Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung zu überarbeiten.

Überlegt wird, den Anwendungsbereich zu präzisieren, den Nachweis, dass ein Produkt rechtmäßig hergestellt wurde, zu erleichtern und die Anfechtungsmöglichkeiten bei ablehnenden Entscheidungen zu verbessern. Ein solcher Abbau bürokratischer Hemmnisse wäre aus Sicht des DIHK sehr sinnvoll. Außerdem sollen die Produktinfostellen benutzerfreundlicher gestaltet und mit dem Digital Single Gateway vernetzt werden – ein wichtiger Aspekt, um Synergien herzustellen. Darüber hinaus überlegt die EU-Kommission aber auch, mit der Harmonisierung von Produktvorschriften voranzuschreiten.

Die Konsultation endet am 30.09.2016; Informationen sind [online](#) abrufbar.

EuGH: Betreiber von Reha-Einrichtungen haben GEMA-Gebühren zu zahlen

Der EuGH hat mit Urteil vom 31.05.2016 (RS C-117/15) die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Warte- und Trainingsräumen für Patienten von Reha-Einrichtungen als eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Urheberrechts und damit als gebührenpflichtig gegenüber der GEMA angesehen. Die rechtliche Situation sei vergleichbar mit der Aufstellung und Nutzung von Radio- oder Fernsehgeräten in einer Gastwirtschaft, einem Hotel oder einer Kureinrichtung.

Anlass des EuGH-Urteils ist ein Rechtsstreit zwischen dem Betreiber eines Reha-Zentrums und der Rechte-Verwertungsgesellschaft GEMA. Die Reha-Einrichtung hatte ihren Patienten in ihren Wartebereichen und weiteren Räumlichkeiten die Möglichkeit gegeben fernzusehen. Den konkreten Fall muss nun das Kölner Landgericht entscheiden.

Ob der vorgelegte Sachverhalt eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, sei sowohl nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft als auch nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums zu beurteilen, und zwar anhand derselben Auslegungskriterien. Beide Bestimmungen - so der EuGH - seien dahin auszulegen, dass eine solche Verbreitung als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu werten sei.

Link zum Urteil: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179101&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=397183>.

Freihandelsgegner scheitern mit Eilantrag gegen CETA vor EuG

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat den Antrag auf Eilrechtsschutz von Gegnern des Freihandelsabkommens mit Kanada - CETA - zurückgewiesen (Rs. [T-754/14 R](#), Efler u.a.). Diese hatten gefordert, dass das EuG der EU-Kommission untersagt, dem Rat die Texte zum Beschluss von CETA vorzulegen, bis es über das Verfahren in der Hauptsache zu „Stop TTIP“ entschieden hat.

Das Hauptsacheverfahren richtet sich gegen den Beschluss der Kommission vom September 2014, die Bürgerinitiative "Stop TTIP" nicht zu registrieren. Mit der Bürgerinitiative soll die Kommission aufgefordert werden, dem Rat zu empfehlen, das Verhandlungsmandat für TTIP aufzuheben und CETA nicht abzuschließen. Die Kommission verweist jedoch darauf, dass sie durch eine Bürgerinitiative nur zu Vorschlägen aufgefordert werden könne, nicht aber dazu, keinen Vorschlag zu machen.

Der Präsident des EuG begründet seine Ablehnung des Eilantrags damit, dass dieser weit über die Frage der Registrierung der Bürgerinitiative hinausgehe. Selbst wenn die Kommission eine Bürgerinitiative tatsächlich registriere, sei sie keineswegs gehalten, sich deren politisches Anliegen zu eigen zu machen und umzusetzen. Sie sei nur verpflichtet, ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der registrierten Bürgerinitiative und ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darzulegen. Zudem spreche nichts dafür, dass die Kommission nach einer gerichtlich erzwungenen Registrierung den Abschluss von CETA nicht weiterverfolgen wird, da sie die Aufnahme der Verhandlungen mit Kanada initiiert hat und hinter dem Abkommen steht.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>